

F. **Parteiinterna**

F.1.1. **Ordnung über das Verfahren zur Wahl und Aufstellung der Direktbewerber*innen und der Landesliste der LINKEN Sachsen zur Landtagswahl 2024**

ÄF.1.9. Änderungsantrag: zweistufiges Wahlverfahren

Einreicher*innen: Jens Matthis (SV Dresden)

Der Landesparteitag der LINKEN Sachsen möge folgende Änderung beschließen:

§ 6 Aufstellung der Landesliste zur Landtagswahl

(1) Der Listenvorschlag umfasst maximal 60 Plätze. Mindestens die Hälfte der Plätze ist Frauen vorzubehalten.

(2) Die Aufstellung der Landesliste erfolgt in einem ~~dreiz~~weistufigen Verfahren.

a) ~~Die Listenplätze 1 und 2 werden in Einzelwahl gewählt.~~

~~b) Die Listenplätze ab Listenplatz 3 bis Listenplatz 20 werden gemäß § 6 Abs. 1 und 4 WO (Wahl zu gleichen Mandaten) in Blöcken von sechs Listenplätzen (Listenplatz 3 bis 8, Listenplatz 9 bis 14, Listenplatz 15 bis 20) bestimmt. Sofern der Listenplatz 1 mit einem Mann besetzt ist, muss Platz 2 mit einer Frau besetzt werden. Im Folgenden müssen alle ungeraden Plätze mit Frauen besetzt~~

~~werden. Für die Listenplätze 1 bis 8 gelten die nach § 4 benannten Personen als nominiert. Weitere Wahlvorschläge bleiben davon unbenommen. In jedem Block werden zunächst die ungeraden Listenplätze in einem ersten Wahlgang vergeben. Sie sind den Frauen vorbehalten. Im zweiten Wahlgang werden alle weiteren Listenplätze vergeben. In jedem der beiden Wahlgänge können maximal so viele Stimmen abgegeben werden, wie Listenplätze zu vergeben sind, jedoch immer nur eine pro Bewerber*in. Bei den Listenwahlen für die Plätze 3 bis 20 sind die Bewerber*innen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen gewählt, soweit sie das erforderliche Quorum nach § 10 Absatz 2 Wahlordnung (25 %) erhalten haben.~~

a) Die Listenplätze 1 bis 20 werden in Einzelwahl gemäß § 5 Wahlordnung der Partei gewählt. Die Versammlung kann entscheiden, dass Wahlgänge für mehrere aufeinander folgende Listenplätze parallel stattfinden.

⇒ **b)** In zwei weiteren Wahlgängen wird über die Reihenfolge der Plätze ab 21 abgestimmt. Dabei werden die Bewerberinnen und alle weiteren Bewerber auf zwei getrennten Listen aufgenommen. Jede*r Vertreter*in kann auf jede dieser beiden Listen maximal so viele Stimmen abgeben, wie noch freie ungerade bzw. gerade Listenplätze zu vergeben sind. Die Bewerber*innen mit den höchsten Stimmzahlen werden in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen auf die verbleibenden freien geraden bzw. ungeraden Listenplätze (zur Sicherung der Mindestquotierung) aufgenommen. Die Landesliste endet mit einer geraden Bewerberanzahl, sobald keine Bewerberinnen für die Landesliste mehr zur Verfügung stehen. Entfallen auf Kandidat*innen weniger als 10 % der abgegebenen Stimmen, so werden diese auf der Liste nicht berücksichtigt.

- (3) Über die so gewählte Landesliste ist am Ende der Versammlung eine Schlussabstimmung durchzuführen. Die Schlussabstimmung wird in offener Abstimmung durchgeführt. Die Abstimmung wird ausgezählt.

Begründung:

erfolgt mündlich

Im Übrigen wird auf die Wahlordnung verwiesen:

§ 5 Wahl für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate

(1) Wahlen für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate finden in jeweils gesonderten Wahlgängen nacheinander statt. Die Versammlung kann entscheiden, dass Wahlgänge parallel stattfinden können.

(2) Bei parallel stattfindenden Wahlgängen ist eine gleichzeitige Wahlbewerbung auch dann möglich, wenn die gleichzeitige Annahme der zu wählenden Parteiämter und Mandate ausgeschlossen ist.

(3) Bei der Aufstellung der einzelnen Listenplätze von Wahlvorschlagslisten für öffentliche Wahlen ist analog zu verfahren. (Ausnahme: siehe § 6 Absatz 4)

Entscheidung des Landesparteitages: